

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 05/20

Wiesbaden, den 15. Mai 2020

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Erhebung der Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen am Ende des Schuljahres 2019/2020 124
- Religionsunterricht 127

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 141
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 142
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer 143
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen 144

NICHTAMTLICHER TEIL

SCHÜLERWETTBEWERBE

- Ausschreibung der Internationalen BiologieOlympiade 2021
 - 1. Runde von April bis September 2021 - 145
- Schülerpreis des Vereins für Socialpolitik (VfS) 2020 146
- 4. Internationaler Online-Schreibwettbewerb im Rahmen der 31. Berliner Märchentage 146
- Online-Wettbewerb GamesTalente 146
- Start der 1. Runde der PhysikOlympiade zur 52. Internationalen PhysikOlympiade (IPhO) 2020 .. 147
- Bundeswettbewerb Künstliche Intelligenz 147
- Wettbewerb Gemeinsam stark in den Mittleren Schulformen zum Thema Sprachsensibler Unterricht 147

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Angebot (Vor-) Lesen in Zeiten von Corona der Stiftung Lesen 149
- Wettbewerb Spielen macht Schule startet in eine neue Runde! 149

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:
MENTHAMEDIA AG

Domplatz 28
34560 Fritzlar

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen

Anzeigenleitung:

Daniel Eckardt
Telefon: +49 (0)911 27400-18
E-Mail: daniel.eckardt@menthamedia.de

Abonnenentenverwaltung

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

Religionsunterricht

Erlass vom 15. April 2020
Z.4 – 870.500.000-00069
Gült.Verz.Nr. 7205

I

Bedeutung und Stellung des Religionsunterrichts; eingerichtete Religionsunterrichte

1. Die Schule muss nach ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 des Hessischen Schulgesetzes – HSchG) neben der Vermittlung von Wissen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Schülerinnen und Schüler brauchen in einer immer komplizierteren Welt Hilfen zur Orientierung in ethischen, moralischen und religiösen Fragen. Solche Hilfen zu geben, ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten. Einen besonderen Beitrag hat dabei der Religionsunterricht zu leisten. In ihm werden die angesprochenen Fragen ausdrücklich gestellt und Antworten auf der Grundlage der Lehren der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften gesucht.
2. Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 8 HSchG ordentliches Lehrfach. Er wird als bekenntnisorientierter Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht verpflichtet sind – vorbehaltlich einer Abmeldung – diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche der Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht folgt.
3. Die im Land Hessen eingerichteten Religionsunterrichte sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

II

Mitbestimmung der Kirchen und Religionsgemeinschaften; Schulversuche

1. Im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft werden Kerncurricula und Lehrpläne nach §§ 4 und 4a HSchG erstellt sowie Lehrbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel, mit Ausnahme des Lernmaterials, bestimmt (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 153 HSchG).
2. Soweit sich Schulversuche (§ 14 Abs. 1 und 3 HSchG) auf den Religionsunterricht erstrecken, ist das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften herzustellen.

III

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1. Religionsunterricht kann – unbeschadet der Nr. 6 – erteilt werden von
 - a) Lehrerinnen und Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen;
 - b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, eingehalten werden;
 - c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine staatliche Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft und die staatliche Unterrichtserlaubnis erstrecken.
2. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, en-

det die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Lehrerin oder der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Über die Erteilung und den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrerinnen und Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die untere Schulaufsichtsbehörde gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.

3. Die in Nr. 1 Buchst. b und c Genannten sind bei der Erteilung von Religionsunterricht an die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden.
4. Den in Nr. 1 Genannten ist auf Antrag bis zu zwei Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung zur Teilnahme an von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften veranstalteten Arbeitsgemeinschaften zu erteilen. Diese sowie weitere außerhalb des Unterrichts stattfindende Arbeitsgemeinschaften gelten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 36 Abs. 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie der unteren Schulaufsichtsbehörde vorher bekanntgegeben wurden. In diesen Fällen kann Unfallfürsorge gewährt werden, wenn und soweit von anderer Seite Unfallfürsorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls nicht erbracht werden. Für Angestellte gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –.
5. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Rüstzeiten, Freizeiten usw. abhängig gemacht, ist den Lehrerinnen und Lehrern die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
6. Die Erteilung von Religionsunterricht durch in Ausbildung befindliche Personen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die betreffenden Personen müssen zumindest über eine vorläufige oder befristete kirchli-

che oder religionsgemeinschaftliche Bevollmächtigung verfügen.

IV

Abdeckung des Religionsunterrichts; Personalplanung

1. Lehrerinnen und Lehrer, welche die Voraussetzungen nach Abschnitt III Nr. 1 erfüllen, sind so im Religionsunterricht einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann. Die Rechte nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes und Art. 58 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen bleiben unberührt.
2. Zu Beginn der Personalplanung für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr prüft die untere Schulaufsichtsbehörde zusammen mit den Schulleitungen auch die Situation des Religionsunterrichts und leitet gegebenenfalls Maßnahmen (Gruppenbildung, Planung des Lehrereinsatzes, Versetzungen oder Abordnungen) ein, die für die Abdeckung des Religionsunterrichts erforderlich sind. Erforderlichenfalls sind zur Koordination und Unterstützung Besprechungen mit den regional zuständigen Stellen der Kirchen und Religionsgemeinschaften durchzuführen. Auf das Adressverzeichnis (Anlage 2) wird hingewiesen.

V

Unterrichtsorganisation

1. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Gegebenenfalls kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden. Grundsätzlich sind bei der Bildung von Lerngruppen die jeweils geltenden Bestimmungen für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen (Gruppen, Kurse) in allen Schulformen zu beachten.

2. Wird die in Nr. 1 genannte Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, den Religionsunterricht mit geeignetem Lehrpersonal (Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b und c) auf eigene Kosten durchzuführen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht; er ist – unabhängig von dem Ort der Erteilung – unter Angabe der Schülerinnen und Schüler, deren Schule und Klasse, des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit der unteren Schulaufsichtsbehörde zu melden.
3. Als ordentliches Unterrichtsfach (§ 8 Abs. 1 HSchG) unterliegt Religion den allgemeinen Regeln über die Organisation und Gestaltung des Unterrichts. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über den Religionsunterricht sowie der verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften kann das Fach daher auch in Projekte und Vorhaben fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HSchG) einbezogen werden, um Schülerinnen und Schüler zu befähigen, dabei aufgeworfene Probleme auch unter religiös-ethischem Aspekt zu beurteilen. Damit kann zugleich die Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religion und das Verständnis füreinander gefördert werden (§ 2 Abs. 2 HSchG).
4. Projekte und Vorhaben nach Nr. 3 Satz 2 und 3 – ausgenommen solche, deren Dauer eine Unterrichtswoche nicht überschreitet – sind mit den Schulaufsichtsbehörden unter Einhaltung des Dienstwegs abzustimmen. Das gleiche gilt, wenn – beispielsweise auf Wunsch von Kirchen und Religionsgemeinschaften – neue Formen der Organisation oder Ausgestaltung des Religionsunterrichts erprobt werden sollen. In sämtlichen Fällen nach Satz 1 und 2 ist das Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen sicherzustellen und zu dokumentieren. Abschnitt II Nr. 2 (Schulversuche) bleibt unberührt.
5. Bei der Stundenplangestaltung ist zu gewährleisten, dass Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regel weder nur in Eck-

stunden erteilt wird noch bei unvermeidbaren Unterrichtskürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer – bezogen auf ihren Anteil am gesamten Pflichtunterricht der jeweiligen Schule – betroffen wird.

6. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sind nach § 73 HSchG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu bewerten.

VI

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht

1. Bei der Aufnahme in die Schule wird festgestellt, ob die Schülerinnen und Schüler einem Bekenntnis angehören, für das in Hessen ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht eingerichtet ist. Dabei ist der einheitliche Konfessionserfassungsbogen (Anlage 3) zu verwenden und zur Schülerakte zu nehmen.
2. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Davon abweichend kann eine Schülerin oder ein Schüler an einem Religionsunterricht teilnehmen, der nicht dem eigenen Bekenntnis entspricht, wenn dies von der Größe der Lerngruppe her vertretbar ist (vgl. bereits Abschnitt V Nr. 1 Satz 1) und eine schriftliche Erklärung der Eltern (§ 100 HSchG) oder der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers sowie die Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt, deren Bekenntnis der aufnehmende Religionsunterricht folgt. Ist die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler noch nicht volljährig, so teilt die Schule die Erklärung nach Satz 2 den Eltern schriftlich mit.
3. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 HSchG) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

4. Im Falle eines Schulwechsels nehmen die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil, soweit keine Abmeldung nach Nr. 3 erfolgt ist. Die Eltern sowie die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sollen anlässlich des Schulwechsels über den bekenntnisorientierten Religionsunterricht informiert werden.
5. Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, für deren Bekenntnis ein Religionsunterricht eingerichtet ist, oder an deren Schule kein Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erteilt wird, können unter den in Nr. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen am Religionsunterricht teilnehmen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

VII

Besonderheiten bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht

1. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 und Abschnitt VI Nr. 2 nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der in Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen am Religionsunterricht jeweils der anderen Konfession teilnehmen.
2. In den Fällen nach Nr. 1 wird wie folgt verfahren:
 - a) Die Schulleitung beantragt unter Angabe der Gründe die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe über die untere Schulaufsichtsbehörde bei den zuständigen Behörden beider Kirchen (siehe Anlage 2). Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrkräfte bei. Hält die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen nach Nr. 1 für gegeben, so leitet sie den Antrag an die kirchlichen Behörden nach Satz 1 weiter.
 - b) Die Zustimmung der kirchlichen Behörden wird der Schule auf umgekehrtem Wege mitgeteilt. Die Schulleitung informiert die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern (§ 100 HSchG), schriftlich über die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme. Die Eltern oder – soweit sie religionsmündig sind – die Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen. Abschnitt VI Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
 - c) Das Verfahren nach Buchst. a und b ist zu dokumentieren.
3. Grundlage des Unterrichts ist das jeweilige Kerncurriculum oder der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

VIII

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule

1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z.B. für Konfirmandinnen und Konfirmanden, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, Schulabgängerinnen und Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal für bis zu drei Unterrichtstage zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
2. Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften; eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte besteht nicht. Schülergottesdienste finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt; dies gilt nicht für Schülergottesdienste, die traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden, und für Gottesdienste bei der Einschulung oder

Entlassung sowie am Beginn oder Ende eines Schuljahres.

3. Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Kinder- und Jugendarbeit wie zum Beispiel seelsorgerliche Begleitung, religiös-ethische Arbeitskreise und Freizeiten können geeignete Projekte der Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen ihrer Öffnung für das Umfeld nach § 16 HSchG sein und in die Grundsätze aufgenommen werden, die die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 HSchG dafür entwickelt.

IX

Staatliche Schulaufsicht; kirchliche und religionsgemeinschaftliche Einsichtnahme

1. Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Schulaufsicht.
2. Unbeschadet dessen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Recht auf Einsichtnahme, um zu gewährleisten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Grundsätzen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) erteilt wird.
3. Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zustehenden Befugnisse werden ausgeübt durch die Organe, die nach den Ordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften hierfür zuständig sind (Beauftragte). Eine für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständige Ortsgeistliche oder ein für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständiger Ortsgeistlicher kann mit der Wahrnehmung der Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Schulen ihrer oder seiner Gemeinde oder ihres oder seines Gemeindebezirks nicht beauftragt werden. Das Kultusministerium übermittelt den Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Ausübung ihrer Befugnisse im jeweiligen Schuljahr erforderlichen Daten und teilt insbesondere die von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer in Religion erteilte Anzahl von Wochenstunden mit.
4. Die Einsichtnahme durch die Beauftragten (Nr. 3 Satz 1) soll während der stundenplan-

mäßigen Unterrichtsstunden in Religion erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde und der zu besuchenden Lehrkraft. Besuche sind rechtzeitig – in der Regel zwei Wochen vorher – der unteren Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese verständigt die jeweilige Schulleitung. Die Schulleitung informiert die betreffenden Lehrkräfte.

5. Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder der kirchlichen Einsichtnahme Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind Beschwerden auf dem Dienstwege der unteren Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten. Diese trifft ihre Entscheidungen – unbeschadet der Befugnisse des Kultusministeriums, das gegebenenfalls einzubeziehen ist – im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde. Dies gilt nicht bei Beanstandungen, die die Lehre oder die Grundsätze der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

X

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums in Kraft.

Anlage 1 – Eingerichtete Religionsunterrichte nach Art. 7 Abs. 3 GG

(In Klammern angegeben sind die kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften oder deren Zusammenschlüsse.)

1. Evangelischer Religionsunterricht (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Evangelische Kirche im Rheinland),
2. Katholischer Religionsunterricht (Diözesen Fulda, Limburg und Mainz, Erzdiözese Paderborn),
3. Alt-katholischer Religionsunterricht (Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland),
4. Orthodoxer Religionsunterricht (Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland),
5. Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht (Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland),
6. Mennonitischer Religionsunterricht (Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden in Hessen),
7. Jüdischer Religionsunterricht (Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main),
8. Unitarischer Religionsunterricht (Unitarische Freie Religionsgemeinde, K.d.ö.R., Frankfurt am Main),
9. Freireligiöser Religionsunterricht/Humanistische Lebenskunde (Humanistische Gemeinschaft Hessen),
10. Alevitischer Religionsunterricht (Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.),
11. Islamischer Religionsunterricht in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland, K.d.ö.R.,
12. Islamischer Religionsunterricht in Kooperation mit DİTİB Landesverband Hessen e.V.

Der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (oben Nr. 4) gehören folgende orthodoxen Kirchen an:

1. Ökumenisches Patriarchat:
 - a) Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa, K.d.ö.R.,
 - b) Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa,
2. Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Metropole für Deutschland und Mitteleuropa (Antiochenisch-Orthodoxe oder Rum-Orthodoxe Kirche),
3. Russische Orthodoxe Kirche:
 - a) Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, K.d.ö.R.,
 - b) Russische Orthodoxe Kirche im Ausland – Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, K.d.ö.R.,
4. Serbische Orthodoxe Kirche, Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland,
5. Rumänische Orthodoxe Kirche, Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa, K.d.ö.R.,
6. Bulgarische Orthodoxe Kirche, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa,
7. Georgische Orthodoxe Kirche, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche.

AMTSBLATT

des Hessischen Ministeriums
für Kultus, Bildung und Chancen

Nr. 6/26

Wiesbaden, den 15.06.2026

Jahrgang 79

H 101 96

ISSN 0949-2585



HESEN

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 6/2026

Wiesbaden, den 15. Juni 2026

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Religionsunterricht – hier: Änderung des Erlasses Religionsunterricht 274
- Übermittlung personenbezogener Daten an die Bundesagentur für Arbeit nach § 83 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes Anlage 275

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 279
- b) für den Auslandsschuldienst 280
- c) für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 280

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR KULTUS, BILDUNG, UND CHANCEN

- Schulentwicklungsprogramm „Hessische Europaschulen“: Start des Aufnahmeverfahrens für neue Schulen und Studienseminare..... 282

SCHÜLERWETTBEWERBE

- Bundeswettbewerb Künstliche Intelligenz 284
- Treffen junge Musikszene vom 25. bis 30. November 2026 in Berlin 284
- Treffen junge Autorinnen und Autoren vom 26. bis 30. November 2026 in Berlin 285
- Be a Script Talent! — Ein online Drehbuchworkshop für junge Schreibtalente bis 18 Jahre 285
- Digital, kreativ, flexibel: Jetzt beim internationalen Schülerwettbewerb business@school videochallenge mitmachen! 286
- Start der 1. Runde im Auswahlwettbewerb zur Internationalen PhysikOlympiade 2027 287

Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80,
Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt:
Ministerialdirigent Tobias Petry
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck, Anzeigenleitung, Verteilung, Lettershop:

LINUS WITTICH Medien KG
Industriestrasse 9-11, 36358 Herbstein
Telefon (06643) 9627-0,
Telefax (06643) 962778
E-Mail: info@wittich-herbstein.de

Geschäftsführung: Hans-Peter Steil

Vertrieb & Abonnentenverwaltung:

LINUS WITTICH Medien KG
Industriestrasse 9-11, 36358 Herbstein
Telefon (06643) 9627-16
E-Mail: service@wittich-herbstein.de

Anzeigenverwaltung:

LINUS WITTICH Medien KG
Industriestrasse 9-11, 36358 Herbstein
Telefon (06643) 9627-0
E-Mail: anzeigen@wittich-herbstein.de

A.V.I. Allgemeine Verlags- und Informationsgesellschaft mbH
Hauptstraße 68 A, 30916 Isernhagen
Telefon (05139) 985659-0
E-Mail: info@avi-fachmedien.de

Layout, Satz & Webentwicklung

MUNDUS Marketing & Interactive GmbH
Sichelnsteiner Weg 2
34346 Hann. Münden
Telefon +49 (0)5541 957 99-17
Telefax +49 (0) 5541 957 99-22
E-Mail: info@mundus-online.de

Jahresbezugspreis: 67,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei umfangreicheren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. sowie zzgl. Porto und Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Religionsunterricht

– hier: Änderung des Erlasses

Religionsunterricht –

Erlass vom 22. Mai 2026

6400-HMKB-5.08.04-00004#2026-008977

Gült.Verz. Nr. 7205

1. Abschnitt VII des Erlasses Religionsunterricht vom 15. April 2020 (ABl. S. 127) – Z.4 - 870.500.000-00069 – wird wie folgt gefasst:

„VII

Besondere Regelungen für die Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht

1. Sofern an der Schule oder den nach Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 kooperierenden Schulen evangelische und katholische Religionslehrkräfte tätig sind, können die Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen unter Beachtung der in Nr. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen für einen Zeitraum von mindestens zwei Schuljahren zu konfessionell-kooperativen Lerngruppen zusammengefasst werden. Diese Lerngruppen werden abwechselnd von Lehrkräften beider Konfessionen unterrichtet. Die Bildung konfessionell-kooperativer Lerngruppen neben der Bildung getrennter Lerngruppen für evangelischen und katholischen Religionsunterricht im selben Jahrgang einer Schule ist nicht zulässig.
2. Ist in einem Schuljahr nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangels an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten weder die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 oder 2 möglich noch die Bildung konfessionell-kooperativer Lerngruppen

nach Nr. 1 erfolgt, können die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der in Nr. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen.

3. In den Fällen nach Nr. 1 und 2 wird wie folgt verfahren:
 - a) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt über die untere Schulaufsichtsbehörde bei den nach Anlage 2 zuständigen Behörden beider Kirchen unter Angabe der Gründe die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell-kooperativen oder konfessionell gemischten Lerngruppe. Dabei sind die Antragsformulare zu verwenden, die auf der Internetseite <https://schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/formulare-antraege> eingestellt sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der Religionslehrkräfte, die den Unterricht erteilen sollen, bei. Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Satz 3 und hält die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen nach Nr. 1 oder 2 für gegeben, so leitet sie den Antrag an die kirchlichen Behörden nach Satz 1 weiter.
 - b) Die Zustimmung der kirchlichen Behörden wird der Schule über die untere Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert im Fall der Nr. 1 die Schülerinnen und Schüler, aus denen eine konfessionell-kooperative Lerngruppe gebildet wird, und deren Eltern über die Einrichtung der Lerngruppe. Für eine Abmeldung gilt Abschnitt VI Nr. 3. Im Fall der Nr. 2 informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen

können, und deren Eltern (§ 100 HSchG) über die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme. Die Eltern oder – soweit sie religionsmündig sind – die Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen. Abschnitt VI Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- c) Das Verfahren nach Buchst. a und b ist von der Schule zu dokumentieren.
- 4. Grundlage des Unterrichts in konfessionell-kooperativen Lerngruppen nach Nr. 1 sind die Kerncurricula oder die Lehrpläne beider Konfessionen nach Maßgabe des Kompetenzrahmens für konfessionell-kooperativen Religionsunterricht <https://kultus.hessen.de/unterricht/religionsunterricht>. Grundlage des Unterrichts in konfessionell gemischten Lerngruppen nach Nr. 2 ist das Kerncurriculum oder der Lehrplan für die Konfession, zu der der Unterricht gehört. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.“
- 2. Dieser Erlass tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Übermittlung personenbezogener Daten an die Bundesagentur für Arbeit nach § 83 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes

Erlass vom 15. April 2026

6400-HMKB-6.45-00001#2024-00001

Gült. Verz. Nr. 7201

Zur Eröffnung einer zusätzlichen Chance bei der Vermittlung in eine Anschlussperspektive sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) dürfen Schulen nach § 83 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, die zum Ende des Schulverhältnisses nicht die allgemeine Hochschulreife erlangt haben, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat. Zur Ausführung dieser elektronischen Datenübermittlung ergehen die folgenden Hinweise:

1. Anwendungsbereich

Dieser Erlass regelt die Übermittlung der Daten von Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive für die Abschlussjahrgänge der Bildungsgänge Haupt- und Realschule und für die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, der Maßnahme Integration durch Anschluss und Abschluss (In-teA), der Jahrgangsstufe 11 der Zweijährigen Berufsfachschule, der Stufen I und II der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung und des zweiten Ausbildungsjahres der Fachoberschule.

2. Verfahren:

- 2.1. Vor der Weitergabe von Daten der Schülerinnen und Schüler der oben angeführten Bildungsgänge müssen die Schulen alle Schülerinnen und Schüler und sofern diese noch nicht volljährig sind, deren Eltern, mit dem